

**DER BUNDESMINISTER
FÜR LANDESVERTEIDIGUNG**

CZ 10 072/718-1.13/91

II-2002 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

Konsequenzen aus dem Lucona-
Untersuchungsausschuß;

Anfrage der Abgeordneten Dr. Pilz und
FreundInnen an den Bundesminister
für Landesverteidigung, Nr. 747/J;

740 IAB

Herrn
Präsidenten des Nationalrates

1991-05-15
zu 747 J

Parlament
1017 Wien

In Beantwortung der seitens der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz
und FreundInnen am 19. März 1991 an mich gerichteten Anfrage Nr. 747/J
beehre ich mich folgendes mitzuteilen:

Zu 1:

Ja. Ich verweise auf das Bundesgesetz BGBl.Nr. 447/1990, mit dem das
Vertragsbedienstetengesetz 1948 dahingehend ergänzt wurde, daß die
Bestimmungen des § 46 Abs. 1 bis 4 BDG 1979 nunmehr auch auf Organe
anzuwenden sind, die mit Aufgaben der Bundesverwaltung betraut sind und
für die bisher keine dienstrechtliche Regelung über die Amtsverschwie-
genheit bestand.

Was die Verschwiegenheitspflicht von Wehrpflichtigen betrifft, so bin
ich der Meinung, daß die einschlägigen Bestimmungen des § 17 Abs. 2
Wehrgesetz 1990 ausreichen, um der gegenständlichen Empfehlung zu genü-
gen.

Über die vorerwähnten gesetzlichen Bestimmungen hinaus ist durch res-
sortinterne Regelungen Vorsorge getroffen, daß Firmen, sonstige ressort-
fremde Institutionen oder Privatpersonen, die im Rahmen ihrer Zusammen-
arbeit mit dem Bundesministerium für Landesverteidigung Zugang zu ver-
traulichen Informationen oder Sachverhalten haben, entsprechende Ver-
pflichtungserklärungen über die Verschwiegenheit ihrer Mitarbeiter
abgeben müssen.

Zu 2:

Entfällt.

18. Mai 1991

